

ENTWURF STAND 2024-12-09

Zusatzvereinbarung

zur Kooperationsvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie über die Entsorgung von Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist

zwischen

1. dem Landkreis Ludwigsburg,
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Allgaier,
Hindenburgstraße 40,
71638 Ludwigsburg
- künftig: „Landkreis Ludwigsburg“ -
2. der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Tilman Hepperle
Hindenburgstraße 30,
71638 Ludwigsburg
- künftig: „AVL“ -
3. dem Rems-Murr-Kreis,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Richard Sigel,
Alter Postplatz 10,
71332 Waiblingen
- künftig: „Rems-Murr-Kreis“ -

und

4. der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR,
vertreten durch die Vorstände Marcus Siegel und Dr. Lutz Bühle,
Stuttgarter Straße 110,
71332 Waiblingen

- künftig: „AWRM“ -

zur Konkretisierung der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der AWRM und der AVL.

I. Vorbemerkung

1. Am 14.10.2024 wurden die Verhandlungen über die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband Region Stuttgart, den Stadt- und Landkreisen im Verbandsgebiet sowie der AWRM und der AVL über die Entsorgung von Abfällen, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie über die Entsorgung von Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist, abgeschlossen.
2. Im Nachgang zum Abschluss der Verhandlungen über die Kooperationsvereinbarung am 14.10.2024 hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg in seiner Sitzung am 18.10.2024 der Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht vom Verband Region Stuttgart auf die AVL bis zum 31.12.2027 zugestimmt. Dieser Beschluss erfolgte vorbehaltlich des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung, mit der sichergestellt wird, dass auch die anderen Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet mit Deponien mehr Mengen als bisher auf ihren Deponien annehmen, um einen Beitrag zur Abwendung eines Entsorgungseingpasses bei der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG zu leisten.

Während der Sitzung des Kreistages wurde von den Gremienmitgliedern kritisiert, dass der Beitrag des Rems-Murr-Kreises in der Kooperationsvereinbarung – anders als der Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart – keine konkreten Mengenzusagen enthält. Der Landkreis Ludwigsburg und die AVL haben daher den Rems-Murr-Kreis und die AWRM um eine konkrete Zusage gebeten, die über die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen der Kooperationsvereinbarung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen in den kommenden drei Jahren zu einer Entlastung der Deponien der AVL führen.

3. Der Rems-Murr-Kreis und die AWRM haben daraufhin ihren Beitrag zur Abwendung eines Entsorgungseingpasses bei der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart konkretisiert.
4. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Zusatzvereinbarung:

II. Zusatzvereinbarung

§ 1 Konkretisierung von § 2 Abs 2 der Kooperationsvereinbarung

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung gestattet die AWRM eine Mitbenutzung der DK II-Deponie in Backnang-Steinbach für die Abfälle, die im Entsorgungsgebiet des Rems-Murr-Kreises anfallen. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2021 bis 2023) vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung belief sich die Menge der Abfälle, die im Rems-Murr-Kreis anfielen und auf den Deponien im Landkreis Ludwigsburg abgelagert wurden, auf ca. 10.000 Tonnen je Kalenderjahr. Fallen künftig im Gebiet des Rems-Murr-Kreises größere Mengen an Abfällen im Sinn des § 7 Abs. 1 LKreiWiG an, wird die AWRM auch die über diesen Durchschnittswert hinausgehenden Mengen aus dem Rems-Murr-Kreis annehmen und entsorgen. Wird davon ausgegangen, dass die Menge der Abfälle nach § 7 Abs. 1 LKreiWiG, die im Gebiet des Rems-Murr-Kreises im Zeitraum 2025 bis 2027 anfallen, dem Durchschnitt der letzten drei Jahre

entspricht, entlastet die Zusage des Rems-Murr-Kreises bzw. der AWRM die Deponien im Landkreis Ludwigsburg um mindestens 30.000 Tonnen.

§ 2 Konkretisierung von § 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erklärt sich die AWRM bereit, zur Schonung der Restvolumina auf den Deponien im Verbandsgebiet für die voraussichtlich im Jahr 2025 beginnenden Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie Winnenden vorrangig Deponieersatzbaustoffe aus dem Verbandsgebiet einzusetzen, sofern die Verwendung dieser Deponieersatzbaustoffe nach den behördlichen Entscheidungen zulässig ist. Der Genehmigungsantrag für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Winnenden wurde im Juni dieses Jahres durch die AWRM beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. Gemäß aktuellem Zeitplan sind die Genehmigung der Stilllegungsmaßnahmen durch das Regierungspräsidium Stuttgart im ersten Halbjahr 2025 und der Baubeschluss für die erste Bauphase für Juli 2025 vorgesehen. Im Falle von genehmigungsrechtlichen Verzögerungen erfolgt der Baubeschluss im September 2025. Die Baumaßnahmen beginnen unmittelbar nach Auftragserteilung. Weitere Verzögerungen sind aus Sicht der AWRM nicht zu erwarten, da die genehmigungsrelevanten Fragestellungen so umfassend wie möglich mit dem Regierungspräsidium bereits im Vorfeld geklärt wurden. Letztlich ist der Baubeginn jedoch maßgeblich vom Zeitpunkt der Entscheidung des Regierungspräsidiums abhängig.

Bei den Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie Winnenden kommen sowohl Deponieersatzbaustoffe zum Einsatz, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 einhalten, als auch solche, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I einhalten. Diese werden von der von der AWRM zu beauftragenden Baufirma akquiriert. Sowohl aufgrund aktueller eigener Baumaßnahmen der AWRM als auch nach Einschätzung des Planungsbüros der AWRM kann davon ausgegangen werden, dass rund 50% der eingesetzten Ersatzbaustoffe aus dem Verbandsgebiet akquiriert werden und damit zu einer Entlastung der Deponien beitragen. Nach aktuellem Stand der Planung wird auf der Deponie Winnenden im Zeitraum bis 2027 eine Gesamtmenge von Deponieersatzbaustoffen, die die

Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I einhalten, in Höhe von 24.400 Tonnen für Stilllegungsmaßnahmen benötigt. Die zu erwartende Entlastung der Deponiekapazitäten im Verbandsgebiet beträgt demnach ca. 12.200 Tonnen (50% der Menge).

Ergänzend verweisen der Rems-Murr-Kreis und die AWRM darauf, dass im Anschluss an den in der Kooperationsvereinbarung genannten Zeitraum, d.h. ab 2028, weitere rund 57.000 Tonnen DK-I-Ersatzbaustoffe benötigt werden. Der Zeitraum kann zwar aktuell noch nicht benannt werden, da die Ausführungsplanung noch nicht vorliegt. Auch nach dem Jahr 2027 besteht jedoch aufgrund der Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie Winnenden ein Entlastungspotenzial für die Deponien im Verbandsgebiet.

§ 3 Wechselseitige Information

Die AWRM und die AVL informieren sich wechselseitig über alle Entwicklungen, die für die Maßnahmen nach §§ 1 und 2 und die damit beabsichtigte Abwendung eines Entsorgungseingpasses bei der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart von Bedeutung sind.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Zusatzvereinbarung.

....., den

.....
Landrat Dieter Allgaier
für den Landkreis Ludwigsburg

....., den

.....
Tilman Hepperle
für die
Abfallverwertungsgesellschaft des
Landkreises Ludwigsburg mbH

....., den

.....
Landrat Dr. Richard Sigel
für den Rems-Murr-Kreis

....., den

.....
Marcus Siegel
und Dr. Lutz Bühle
für die Abfallwirtschaft Rems-Murr
AöR

